



NIEDERSCHRIFT Nr. 26

über die am Dienstag, den 21.05.2019 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Reinsberg stattgefundene **GEMEINDERATSSITZUNG**.

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr

anwesend:

Bgm. Faschingleitner Franz – ÖVP
Vzbgm. Christian Vogelauer - ÖVP
GR Faschingleitner Claudia – ÖVP
GGR Ludwig Fallmann - ÖVP
GR Johann Faschingleitner - ÖVP
GR Andreas Prüller – ÖVP
GGR Engelbert Teufel ÖVP
GR Wilhelm Pöchacker – ÖVP
GR Eßletzbichler Herbert - ÖVP
GR Wolmersdorfer Heidemarie – ÖVP
GR Großberger Manfred – ÖVP
GR Manfred Biborosch ÖVP
GGR Maurer Mario- SPÖ
GR Sturmlehner Anita – SPÖ
4 Mandate Liste Reinsberg unbesetzt

entschuldigt:

GGR Reinhard Nosofsky –ÖVP

Schriftführer: Renate Berger (VB)

Der Bürgermeister Franz Faschingleitner als Vorsitzender eröffnet die Gemeinderatssitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass die Gemeinderäte ordnungsgemäß schriftlich und rechtzeitig zur Sitzung geladen wurden.

Es sind **14** Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
2. Verschmelzung der Verbände GVU und Abgabeneinhebungsverband (AEV) Scheibbs
3. Ergänzung zur Gebarungseinschau
4. Kindergartenbus – Erhöhung Elternbeitrag
5. Werkvertrag Totenbeschau Dr. Nikou
6. Änderung Hundeabgabeverordnung
7. Gewerbeförderung Stadler
8. Kulturzentrum: diverse Vergaben - Akustikelemente
9. Pfingstsammlung Bezirkshauptmannschaft Scheibbs
10. Dienstvertrag Barbara Allar
11. Allfälliges

ad 1) Genehmigung Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 19.03.2019 kein Einwand erhoben wurde.

Das Protokoll gilt als genehmigt.

Christian Vogelauer (ÖVP) und Anita Sturmlehner (SPÖ) als Vertreter der Parteien unterzeichnen das Protokoll.

ad. 2 Verschmelzung der Verbände GVU und Abgabeneinhebungsverband (AEV)Sachverhalt:

Der Abgabeneinhebungsverband Scheibbs (AEV) und der Gemeindeverband für Umweltschutz (GVU) sollen zusammengelegt werden, worauf sich die Mitglieder in den Verbandsversammlungen bereits geeinigt haben. Für die Vereinigung der Verbände ist die Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz zu beschließen. Bürgermeister Faschingleitner verliest die Vereinbarung.

VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg beschließt folgende Vereinbarung:

„Die Gemeinde Reinsberg vereinbart mit den Gemeinden

Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Purgstall an der Erlauf, Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang, Wieselburg-Stadt, Wieselburg-Land und Wolfpassing

den Übergang des Gemeindeverbandes „Abgabeneinhebungsverband Scheibbs“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs GVU“.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs GVU“ und besorgt gemäß der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildenden Satzung folgende Aufgaben:

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:
 1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.
 2. Die Beteiligung an und die Gründung von Gesellschaften jedweder Rechtsform, die zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
 3. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:
 4. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden: Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
 5. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden: Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
 6. Die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 8. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
 9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
Göstling an der Ybbs, Oberndorf an der Melk, Puchenstuben, Reinsberg,
St. Anton an der Jeßnitz, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, Wang,
 10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 14. Die Aufgaben nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, LGBl. 7830:
 - a) Einrichtung der Energiebuchhaltung
 - b) Laufende Pflege der Energiebuchhaltung
 - c) Auswertung der Energiebuchhaltung, Bericht und Präsentation
 für die Gemeinden:
- 2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:
1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
 3. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (§ 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz) für die in § 2 genannten Gemeinden.

Die Satzung (Anhang „GVU Scheibbs Satzung 2020“) des Gemeinderatssitzungsprotokolls bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ Gemeindeverbandsgesetz zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

ad. 3 Ergänzung zur Gebarungseinschau

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.03.2019 wurden zur im Dezember 2018 stattgefundenen Gebarungseinschau durch das Land NÖ Maßnahmen beschlossen. Der Bericht dazu wurde an das Land NÖ übermittelt. Zu den Punkten 2.3 (sachlich unrichtige Zuordnungen) und 2.6 (Freiwillige Leistungen) müssen noch Ergänzungen vorgenommen werden.

@ 2.3 Sachlich unrichtige Zuordnungen

Die Miete für das Caritaslokal wurde bisher auf das Konto 2/840+824 verbucht und wird zukünftig unter 2/010+824 gebucht werden.

@ 2.6 Freiwillige Leistungen

Die Pfarrkirche Reinsberg wurde im Jahr 2018 innenrenoviert. Dafür hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg im September 2018 eine Subvention in der Höhe von € 100.000 beschlossen, wovon im Jahr 2018 noch € 60.000,- an die Pfarre Reinsberg überwiesen wurden. Dies entspricht zirka 10 % der Gesamtrenovierungskosten von etwa € 610.000,- und auch einem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2016, indem für die Kirchenrenovierung 10 % der Investitionskosten zugesagt wurden. Dieser Beschluss wurde im September 2018 auf € 100.000 erhöht. Ein Grund dafür war, dass im Jahr 2010 das Kirchendach samt Dachstuhl erneuert wurde und ein Subventionsansuchen der Pfarre auf finanzielle Unterstützung vom damaligen Gemeinderat abgelehnt wurde, mit dem Hinweis, dass bei einer zukünftigen Gesamtrenovierung der Pfarrkirche eine entsprechend höhere Förderung in Aussicht gestellt wird.

Herr Rohrhofer vom Land NÖ hat in seinem Bericht zur Gebarungseinschau vorgeschlagen nur die € 60.000,- auszubezahlen und von den restlichen € 40.000,- Abstand zu nehmen.

Aufgrund der Zusage des Gemeinderates im Jahr 2010 hat sich der Gemeindevorstand dafür ausgesprochen den GR Beschluss vom September 2018 beizubehalten und auch die € 40.000,- in Raten auf 4 Jahre an die Pfarre auszubezahlen.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Vorschlag des Gemeindevorstandes zustimmen und die restlichen € 40.000,- in Raten zu € 10.000,- in den nächsten Jahren auszubezahlen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

Dieser Beschluss soll als Ergänzung zum Maßnahmenbericht vom 19.03.2019 an Herrn Rohrhofer (Land NÖ) übermittelt werden.

ad. 4 Kindergartenbus – Erhöhung ElternbeitragSachverhalt:

Im Bericht zur Gebarungseinschau des Landes NÖ im Dezember 2018 hat Herr Rohrhofer angemerkt, dass das Defizit beim Kindergartentransport reduziert werden soll. In der Stellungnahme zum Bericht hat der Gemeinderat eine Erhöhung des Elternbeitrages angekündigt.

Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge zum Kindergartenbus stammt aus dem Jahr 2016. Es wurde der Elternbeitrag von € 220,- auf € 250,- pro Kind erhöht. Geschwisterkinder bezahlen € 150,-.

Diskussion

Der Elternbeitrag soll für das Kindergartenjahr 2019/2020 auf € 275,- und für Geschwisterkinder auf € 165,- erhöht werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartenbus auf € 275,- pro Kind bzw € 165,- für ein Geschwisterkind zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

ad. 5 Werkvertrag Totenbeschau Dr. NikouSachverhalt:

Seit der Pensionierung von Dr. Kammerer gibt es keinen offiziellen Arzt für die Totenbeschau in Reinsberg. Bis dato hat Dr. Nikou auf freiwilliger Basis die Totenbeschauen durchgeführt. Im

März 2018 wurde vom Gemeinderat ein neuer Werkvertrag mit der jeweils gültigen Vergütung zur Totenbeschau gem. LGBl. 9480/2 (derzeit € 65,50) beschlossen. Dr. Nikou hat diesen Vertrag nicht anerkannt und auf einen Vertrag der Stadtgemeinde Scheibbs mit den dort ansässigen Ärzten verwiesen. Weiters wird Dr. Nikou auch keine schulärztlichen Tätigkeiten durchführen. Diese werden derzeit von einer Ärztin aus Waidhofen/Y. (Dr. El Mahi) durchgeführt. Auf Grundlage der Richtsätze der Stadtgemeinde Scheibbs wurde folgender Werkvertrag verfasst und an Dr. Nikou übermittelt, der diesem bereits zugestimmt hat.

Werkvertrag

Abgeschlossen zwischen der Gemeinde Reinsberg einerseits und Herrn Dr. Syrus Nikou, Salcherstraße 3, 3264 Gresten andererseits wie folgt:

I.

Die Gemeinde Reinsberg beauftragt laut § 4 Abs. 3, Ziffer 2, des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, Herrn Dr. Syrus Nikou als Nachfolger von Herrn Dr. Wolfgang Kammerer mit

- *der Vornahme der Totenbeschau in Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger des Leichen- und Bestattungswesens*

II.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.05.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

a.) Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt folgendes Entgelt:

<i>Für eine Totenbeschau in der Zeit von 07:00 – 19:00 Uhr</i>	<i>€ 140,00 pro Fall</i>
<i>Für eine Totenbeschau in der Zeit von 19:00 – 07:00 Uhr</i>	<i>€ 200,00 pro Fall</i>

b.) Neben dem Entgelt nach Punkt II. a) dieses Vertrages gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe

*des amtlichen Kilomergeldes (dzt: € 0,42/km) in der Zeit von 07:00 – 19:00 Uhr
des doppelten amtlichen Kilomergeldes in der Zeit von 19:00 – 07:00 Uhr*

Das unter Punkt III a.) in diesem Vertrag festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV.

Die Gemeinde Reinsberg ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten Mängel aufweist.

V.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, ein Exemplar bekommt die Gemeinde Reinsberg, ein Exemplar bekommt der Vertragsarzt, eine Abschrift des Vertrages ergeht an die NÖ Ärztekammer.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Werkvertrag mit Dr. Nikou zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

ad. 6 Änderung Hundeabgabeverordnung

Sachverhalt:

Im Bericht zur Gebarungseinschau des Landes NÖ im Dezember 2018 hat Herr Rohrhofer angemerkt, dass die letzte Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe aus dem Jahr 2010 stammt und vorgeschlagen diese anzupassen.

Der Bürgermeister verliest die Verordnung.

**VERORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg beschließt am 21.05.2019 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 90,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 25,00 pro Hund

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke (§ 2 Abs. 2 und § 7 NÖ Hundeabgabegesetz) nicht enthalten.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

ad 7) Gewerbeförderung Stadler

Sachverhalt:

Markus Stadler hat sein Gasthaus modernisiert und erweitert und dafür bei der Raika Region Eisenwurzen einen Kredit in der Höhe von € 370.000,- aufgenommen.

Auszug aus den Förderrichtlinien vom 09.12.2014

Förderausmaß und förderbare Vorhaben

Gefördert wird die Aufnahme eines Kredites bei einem regionalen Kreditinstitut in der Höhe von mind. € 5.000,- bis zu einer maximal geförderten Kredithöhe von € 35.000,-. Der Kredit darf ausschließlich für Investitionen des Anlagevermögens und Anlagengüter, die ausschließlich einer betrieblichen Nutzung zugeführt werden, dienen. Der Antragsteller erhält eine einmalige Fördersumme von 7 % des Kreditvolumens zw. € 5.000,- und € 35.000,-.

Nicht gefördert werden:

- der Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen
- der Ankauf von landwirtschaftlichen Traktoren / Maschinen oder Geräten, bei Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb

Die Gewerbeförderung kann nur alle 6 Jahre in Anspruch genommen werden

Gemäß diesen Richtlinien erhält Markus Stadler die Förderhöchstsumme in der Höhe von € 2.450,-.

Antrag: Der Gemeinderat möge der Gewerbeförderung an Markus Stadler zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen

Ergebnis: einstimmig

ad 8) Kulturzentrum diverse Vergaben - AkustikelementeSachverhalt:

Im Veranstaltungssaal des Kulturgebäudes muss eine Akustikverkleidung an den Wänden angebracht werden. Es soll eine Fichtenholzkonstruktion mit unterschiedlich breiten und starken Latten angebracht werden. Dazu wurden von 4 Firmen Preisauskünfte eingeholt:

Angefragt wurden kammertrockene Fichtenleisten

240 m² Breite 70 mm Stärke 27 mm

360 m² Breite 105 mm Stärke 18 mm

155 m² Breite 45 mm Stärke 40 mm

und Lärchenleisten

50 m² Breite 70 mm Stärke 27 mm

32 m² Breite 105 mm Stärke 18 mm

75 m² Breite 45 mm Stärke 40 mm

Fa. Leitner, Steinakirchen:

Fichtenleisten: 27,683 m³ 9.412,22

Lärchenleisten: 7,019 m³ 3.439,31

12.851,53 € netto ohne Schleifen

Fa. Fritz Pechhacker, Purgstall

Fichtenleisten: 18.725,00

Lärchenleisten: 5.906,00

Schleifen: 1.319,00

25.950,00 € netto 2% Skonto

Fa. Forstner, Scheibbs

Fichtenleisten: 20.102,70

Schleifen: 2.581,50

Lärchenleisten: 6.375,90

29.160,10 € netto 2% Skonto

Fa. Heigl, Lunz hat kein Angebot abgegeben.

Es sollen anstatt der 40 mm Leisten nur 35 mm starke bestellt werden.

Die Firma Leitner ist bei den Leisten am günstigsten. Obwohl die Fa. Leitner keine Schleifarbeiten durchführt, soll die Ware dort bestellt werden. Die Schleifarbeiten sollen bei einer anderen Firma angefragt werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand möge dem Materialankauf bei der Leitner zustimmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ad 9 Pfingstsammlung Bezirkshauptmannschaft ScheibbsSachverhalt:

Von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wird jedes Jahr die Pfingstsammlung durchgeführt.

Ein Erholungstag für bedürftige Kinder kostet rund € 65,-.

Beim letzten Mal wurden € 100,- gespendet (2 Tage). Da sich der Preis für einen Erholungstag erhöht hat und wieder 2 Tage unterstützt werden sollen, schlägt der Gemeindevorstand diesmal vor, dass € 130,- gespendet werden sollen.

Antrag: Der Gemeindevorstand möge der Unterstützung der Ferienaktion der BH Scheibbs in der Höhe von € 130,- zustimmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ad 10 Dienstvertrag Barbara Allar

Sachverhalt:

Barbara Allar wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.03.2019 vom Gemeinderat eingestellt und hat mit 01.04.2019 Ihren Dienst bei der Gemeinde Reinsberg angetreten. Sie ist vorerst mit 20 WS angestellt und wird von Eva Füsselberger bis zu ihrer Pensionierung (Sept 2019) eingeschult. Danach wird das Stundenausmaß auf 25 WS erhöht.

Der Dienstvertrag wird unterfertigt.

ad 11 Allfälliges

- Wahlbehörde Einteilung
- Baumeisterarbeiten für Kindergarten sind ausgeschrieben und die Angebote wurden auch geöffnet – diese müssen noch geprüft werden. Zusätzlich muss der zeitliche Ablauf mit der Wohnbaugenossenschaft WAV noch abgestimmt werden.

Unterschriften: